

## Kindergartenordnung Mitteilungen zum Kindergartenbetrieb 2020/21

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unser Kindergarten wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

### Öffnungszeiten des Kindergartens

Montag	<b>7.30</b>	bis <b>16.00</b> Uhr
Dienstag	<b>7.30</b>	bis <b>16.00</b> Uhr
Mittwoch	<b>7.30</b>	bis <b>16.00</b> Uhr
Donnerstag	<b>7.30</b>	bis <b>16.00</b> Uhr
Freitag	<b>7.30</b>	bis <b>14.00</b> Uhr

**Frühdienst von Montag bis Freitag 7.00 bis 7.30 Uhr**

### Bringzeiten

Um der gesetzlichen Aufsichtspflicht zu entsprechen, ist der Kindergarten zwischen 8.30 Uhr und 11.45 Uhr abgesperrt. Damit wir uns Ihren Kindern ungestört widmen können, ersuchen wir Sie, Ihre Kinder **bis 8.30 Uhr** zu bringen.

### Abholzeiten

**12.00 - 13.00 Uhr** Inanspruchnahme d. **Halbtags**  
**14.00 Uhr** mit **Mittagsbetreuung** inkl. **Ruhezeit f. Kinder bis zum 4. Lj.**  
**13.00 – 16.00 Uhr** **Ganztagskinder**

Wir ersuchen Sie, die Bring- und Abholzeiten genau einzuhalten!

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

### Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am **1. September 2020** und dauert bis zum **30.Juli 2021**.
2. **Erstmals gibt es Herbstferien.** Der Kindergarten hat ganz normal geöffnet.
3. Die Weihnachtsferien beginnen am **24.12.2020** und enden am **06.01.2021**.
4. In den Semesterferien hat der Kindergarten geöffnet. In dieser Woche werden von der Caritas meist verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die von einigen Pädagoginnen oder Helferinnen besucht werden. Es findet daher eingeschränkter Betrieb statt.
5. Am Karfreitag, **2.4.2021**, Ostermontag, **5.4.2021** und Pfingstmontag, **24.5.2021** ist der Kindergarten geschlossen.
6. Die Sommerferien beginnen am **31.7. 2021** und enden am **31.8.2021**.

Ab **mindestens 10 Kinder**, für die Bedarf angemeldet wurde, wird der Kindergarten an folgenden Tagen in eingeschränkter Form geführt: **Allerseelen: Mo. 02.11.2020**, **Osterferien: Mo. 29.3. bis Do. 1.4.2021**  
Der Kindergarten ist zu folgenden Ferienzeiten **geschlossen: Weihnachtsferien und Sommerferien**.

### Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ KBBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich. Ab dem 30. Lebensmonat ist der Vormittag beitragsfrei. **Ab 13.00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben.** Die Zahlungsmodalitäten entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.
2. Der Besuch des Kindergartens hat regelmäßig an mindestens fünf Tagen wöchentlich zu erfolgen.
3. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern des Kindes erforderlich.
4. Der Rechtsträger entscheidet bis Ende Mai über die Aufnahme in den Kindergarten.

## Kindergartenpflicht

1. Kindergartenpflicht besteht für alle Kinder, mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt zur Erfüllung des Bildungsauftrages regelmäßig von 8.00-12.00 Uhr. Bei Nichteinhaltung ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund droht eine Geldstrafe der Bezirksverwaltungsbehörde von € 220,--. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden (am Vormittag) regelmäßig zu erfüllen.
2. Die **gerechtfertigte Verhinderung** des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und durch eine schriftliche Entschuldigung durch eine telefonische Verständigung oder durch ein ärztliches Attest zu belegen
3. Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit **max. 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens** (z.B.: gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche **Entschuldigung** ist vorzulegen.
4. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

## Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist **nur zum Ersten eines jeden Monats** unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleiterin zu erfolgen. Bei Abmeldung des kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird. Es erfolgt **keine Rückerstattung der Beiträge**. Im Juni und Juli ist keine Abmeldung (auch nicht vom Bustransport) möglich!

## Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- c) kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

## Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der **Festlegung der Öffnungszeiten**, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger vor Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein und führt spätestens bei der Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die **Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters** oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.
5. Zur **Behandlung der alltäglichen kleinen „Wehwechen“** des Kindes (z. B. Entfernen von Dornen, Stacheln, Schiefern und Zecken) erteilen die Erziehungsberechtigen den Betreuungspersonen die Erlaubnis.

## Pflichten der Eltern

1. Die Eltern sind verpflichtet, **verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten** zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Der

Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben

2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Lt. Oö KBBG (§14) ist jährlich im September eine **ärztliche Bestätigung** (auch eine Kopie der aktuellen Mutter-Kind- Pass Untersuchung ist gültig) über den **Gesundheitszustand des Kindes – auf eigene Kosten** – ausstellen zu lassen und bei der Kindergartenleiterin abzugeben. Die Eltern haben den Kindergarten unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.
5. Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils **eine zahnärztliche Untersuchung** durch eine/n Zahnärztin/Zahnarzt durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.
6. Die Eltern sind damit einverstanden, dass **ein Sehtest** und **ein logopädisches Screening einzeln** mit jedem Kind durchgeführt wird, bei Bedarf andere/weitere Expertinnen (z.B. die Fachberatung für Integration,...) hinzugezogen werden und dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen den Expertinnen und der gruppenführenden Kindergartenpädagogin und der Kindergartenleiterin, zum Wohle des Kindes, besprochen wird. Zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme der Logopädin mit den Eltern des Kindes erklären sich diese ausdrücklich mit der Weitergabe der entsprechenden Informationen (bspw. Wohnort, Telefonnummer der Familie des Kindes) durch die gruppenführende Kindergartenpädagogin an die zuständige Logopädin einverstanden.
7. Die Eltern leisten einen **Materialbeitrag (Oktober und März)**, einen **Regiebeitrag (1 x jährlich im Oktober)** und übernehmen bei Bedarf die **Kosten** für das **Mittagessen** und für den **Bustransport**. Die jeweiligen Beiträge entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.
8. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten **Infektionskrankheiten oder Lausbefall** des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine **ärztliche Bestätigung** darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. (z.B.: bei Läusebefall).
9. Die **Information über Allergene** wurde in die Speisepläne aufgenommen. Die Liste wird im Eingangsbereich ausgehängt. Eltern, deren Kinder im Kindergarten zu Mittag essen und persönlich gebracht/abgeholt werden, sind verpflichtet, sich beim Aushang des Speiseplans über die Allergene im Essen zu informieren. Wir ersuchen Sie, die wöchentlichen Speisepläne im Voraus anzusehen. Die Leiterin ist unverzüglich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, auf die Ihr Kind allergisch reagieren könnte.
10. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs im Kindergarten. Die **Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden**. Ein Kindergartenkind darf nicht allein den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden (§ 376 des Strafgesetzes). Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Bei jeder **Veranstaltung mit Eltern** (Sommerfest, Martinsfest ...) sind diese auch **aufsichtspflichtig**.
11. Die Person, welche das Kind abholt, hat sich im Kindergarten bzw. Garten nicht länger als unbedingt nötig aufzuhalten. Sobald sich das Kind beim Kindergartenpersonal verabschiedet hat, endet die Aufsichtspflicht. **Wird ein Kind wiederholt nach Ende der Öffnungszeiten abgeholt, wird eine Gebühr eingehoben.**
12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten **Bustransport** befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte- / Sammelstellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer

13. zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Falls Ihr Kind nicht mit dem Bus abgeholt werden soll, bitte dies **rechtzeitig** dem Buschauffeur melden!  
**Telefonnummer:** Bus **weiß:** 0664 / 89 13 458; Bus **silber:** 0664 / 78 89 182.

#### **Des Weiteren möchten wir Sie informieren**

1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kindergartenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
2. Den Kindern dürfen im Kindergarten **ausnahmslos keine Medikamente** verabreicht werden.
3. Wir ersuchen mit Ihrer Unterschrift um **Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos** aus dem Kindergartenalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit in Zeitungen und auf der Homepage. Provision des Fotografen wird für Spielmaterialien verwendet.
4. Wir bitten zum Wohle Ihres Kindes um sofortige **Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse, Telefonnummer, Bankdaten oder des Dienstverhältnisses**.
5. Die Eltern übernehmen die **Haftung für Schäden**, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen,... verursachen.
6. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch bei der AUVA unfallversichert. Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch des Kindergartens nicht automatisch unfallversichert! Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern).

#### **Wir danken für Ihr Vertrauen**

---

Kindergartenleitung

---

Kindergartenerhalter

### **Erklärung**

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

---

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Kenntnisnahme der **Kindergarten- u. Tarifordnung**

Datum: Unterschrift:

Diesen Abschnitt bitte bis 24. September im Kindergarten abgeben.